

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 29. Februar 2008

## Inhalt

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

- I. Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF (Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF) ..... 34
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit. .... 35
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe ..... 36

### Satzung

- Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna ..... 36

### Urkunden / Bekanntmachungen

- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer ..... 38
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg ..... 38
- Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest ..... 38
- Siegel des Ev. Kirchenkreises Soest. .... 38
- Neues Siegel des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten ..... 39
- Siegel der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne ..... 39
- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten. .... 39
- Neues Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta, Kirchenkreis Vlotho. .... 39

### Sonstiges

- Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen ..... 39

### Personalnachrichten

- Ordination ..... 40
- Berufungen ..... 40
- Freistellung ..... 40
- Fortsetzung des Dienstes ..... 40
- Ruhestand ..... 40
- Todesfälle ..... 41
- Kirchenmusikalische Prüfungen ..... 41

### Stellenangebote

- Pfarrstellen ..... 41

### Rezensionen

- Ralph Jürgen Bährle: „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der arbeitsrechtlichen Praxis“, 2007;
- Klaus Adomeit, Jochen Mohr: „Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. KommAGG“, 2007;
- Jobst-Hubertus Bauer, Burkard Göpfert, Steffen Krieger: „AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar“, 2008 (*Felgner*) ..... 42
- Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar“, 2007 (*Huget*) ..... 42
- Ulrich H. J. Körtner (Hrsg.): „Rekonstruktion – Deutung - Fiktion“, 2007 (*Dr. Fleischer*) . . . 43
- Ingolf U. Dalferth, Johannes Fischer, Hans-Peter Großhans (Hrsg.): „Denkwürdiges Geheimnis. Beiträge zur Gotteslehre. Festschrift für Eberhard Jüngel zum 70. Geburtstag“, 2004 und 2006 (*Dr. Dinger*) ..... 44
- Lucian Hölscher (Hrsg.): „Das Jenseits. Facetten eines religiösen Begriffs in der Neuzeit“, 2007 (*Dr. Fleischer*) ..... 45

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2007 erscheint mit der März-Ausgabe!

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 02. 2008  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I.

#### Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF (Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF)

##### § 1

#### Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGPBAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In Berufsgruppe 1.1 wird in der Fallgruppe 4 die Entgeltgruppe 10 ersetzt durch die Entgeltgruppe 9.
2. In Berufsgruppe 1.4 wird in der Fallgruppe 7 eine Anmerkung 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„Die Einstufung nach Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; die Stufe 6 entfällt.“
3. In Berufsgruppe 2.10, Fallgruppe 20 wird der Abschnitt a ersatzlos gestrichen; die Bezeichnung des bisherigen Abschnitts b entfällt.
4. In Berufsgruppe 2.11, Fallgruppe 7 wird die Zahl „9“ ersetzt durch die Zahl „8“ und die Entgeltgruppe „10“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „9“.
5. In Berufsgruppe 2.41, Fallgruppe 9 ist die Anmerkung „10“ durch die Anmerkung „9“ zu ersetzen.
6. In Berufsgruppe 2.50, Fallgruppe 5 wird die Entgeltgruppe „9“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „10“.
7. In Berufsgruppe 3.1, Fallgruppe 1 wird die Entgeltgruppe „14“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „13“ und folgende neue Anmerkung 1 angefügt:  
„Mitarbeitende der Fallgruppe 1 erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14.“ Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.
8. In Berufsgruppe 3.1. sind die Worte „Apotheker“ und „Leiter“ durch „Apothekerin“ bzw. „Leiterin“ zu ersetzen.
9. In Berufsgruppe 3.3, wird in Fallgruppe 2 die Entgeltgruppe „6“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „5“.
10. In Berufsgruppe 3.7, werden die Fallgruppen 2 und 4 gestrichen; die bisherigen Fallgruppen 3 und 5 werden Fallgruppen 2 und 3. In Fallgruppe 2 werden hinter den Worten „mit Prüfung und entsprechender“ das Wort „Tätigkeit“ eingefügt. Die Worte „nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung“, sowie die „Anmerkung 2“ werden gestrichen.
11. In Berufsgruppe 3.8, Fallgruppe 1 ist das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiterin“ zu ersetzen.
12. In Berufsgruppe 3.11, Fallgruppe 2 wird die Entgeltgruppe „5“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „6“.
13. Berufsgruppe 4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Fallgruppe 1 mit der Entgeltgruppe 1 eingefügt:  
„Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist“; die Zählung der bisherigen Fallgruppen wird entsprechend geändert.
  - b) In der neuen Fallgruppe 8 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 4“ durch „Fallgruppe 5“ ersetzt.
  - c) In der neuen Fallgruppe 12 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 7“ durch „Fallgruppe 8“ ersetzt.
  - d) In Fallgruppe 14 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:  
„Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach 7 Jahren in Stufe 3; die Stufen 5 und 6 entfallen.“
14. Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Fallgruppe 4 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:  
„Die Einstufung in die Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.“
  - b) In Fallgruppe 8 wird die Entgeltgruppe „13“ ersetzt durch Entgeltgruppe „12“.
15. Berufsgruppe 4.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Fallgruppe 1 mit der Entgeltgruppe 1 eingefügt:  
„Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist“; die Zählung der bisherigen Fallgruppen 1 bis 13 wird geändert in Fallgruppen 2 bis 14.
  - b) Die bisherige Fallgruppe 1, künftig Fallgruppe 2, wird ergänzt um die Worte „in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist“.
  - c) In der bisherigen Fallgruppe 8, künftig Fallgruppe 9, werden die Worte „mit mindestens 3-jähriger Tätigkeit als Meisterin in der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 5, oder einer entsprechenden Tätigkeit“ gestrichen.

- d) In der neuen Fallgruppe 10 wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 6“ durch „Fallgruppe 7“ ersetzt.
- e) In der bisherigen Fallgruppe 12, künftig Fallgruppe 13, wird folgende Anmerkung 6 angefügt:  
„Der Aufstieg in die Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.“
- f) In der neuen Fallgruppe 13. wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „der Fallgruppe 7, 8 oder 9“ durch „der Fallgruppe 8, 9 oder 10“ ersetzt.
- g) In der bisherigen Fallgruppe 13, künftig Fallgruppe 14, wird die Anmerkung 6 angefügt.
16. In Berufsgruppe 5.1 wird in Fallgruppe 11 die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
17. In Berufsgruppe 6, Fallgruppe 1 wird die Entgeltgruppe „14“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „13“ und folgende Anmerkung 3 angefügt:  
„Ärzte erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14“.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2008

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## II.

### Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit

Vom 31. Januar 2008

## § 1

### Ergänzung des BAT-KF

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 BAT-KF aufgenommen:

#### „Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzu beziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 BAT-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Absatz 4 SGB III abzubauen.

Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschnitt III des BAT-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.“

## § 2

### Ergänzung des MTArb-KF

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 MTArb-KF aufgenommen:

#### „Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzu

beziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;

- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 MTArb-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Absatz 4 SGB III abzubauen.

Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschnitt III des MTArb-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 MTArb-KF gilt § 18 MTArb-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des MTArb-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2008

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

### III.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Kranken- pflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Vom 31. Januar 2008

### § 1

1. In § 23 Absatz 1 KrSchO wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Ausbildungsverhältnis einer Krankenpflegeschülerin/eines Krankenpflegeschülers endet abweichend von Satz 1 mit Ablegen der Prüfung,

wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Krankenpflegegesetz vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2008

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzung

### Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna

Die §§ 1, 8, 14, 15 und 16 der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna in der Fassung vom 20. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 280) werden wie folgt neu gefasst:

### „§ 1

#### Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Ev. Kirchengemeinde Frömern, Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Ev. Kirchengemeinde Kamen, Ev. Kirchengemeinde Massen, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Ev. Kirchengemeinde Unna, Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn zusammengeschlossen.

### § 8

#### Fachbereiche des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis gliedert seine Arbeit in Fachbereiche.

(2) Die Kreissynode bildet für folgende Fachbereiche Fachbereichsausschüsse als ständige Ausschüsse:

- a) Verkündigung, Mission und Ökumene;
- b) Diakonie und Seelsorge;
- c) Kinder und Jugend;
- d) Erwachsenen- und Familienbildung, Gesellschaftliche Verantwortung.

Für die Durchführung der in den §§ 13–16 genannten Aufgaben sind die hierzu beschlossenen Satzungen

oder Ordnungen sowie ergänzende Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes maßgebend.

(3) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse (Vorsitzende, Stellvertretungen und die weiteren Mitglieder) werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, der das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand herstellt, von der Kreissynode berufen.

(4) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Die Berufungen finden jeweils nach den Presbyteriumswahlen statt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung vorzunehmen.

(5) Die Anzahl der Mitglieder der Fachbereichsausschüsse soll acht Personen nicht übersteigen.

Hierzu muss aus jeder Region (Bergkamen, Kamen, Unna, Fröndenberg-Holzwickede) eine Person, die Mitglied eines Presbyteriums oder der Kreissynode ist, gehören.

Dazu kommen drei weitere sachkundige Mitglieder, welche die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(6) Unter dem Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten treffen sich die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse zu regelmäßigen Koordinierungs- und Planungstreffen in einer Fachbereichskonferenz unter Beteiligung des Öffentlichkeitsreferates und der Verwaltungsleitung.

#### § 14

##### **Fachbereichsausschuss Diakonie und Seelsorge**

(1) Der Fachbereichsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der gemeinsamen Arbeit im Bereich Seelsorge und gemeindliche Diakonie sowie die Seelsorge in diakonischen Einrichtungen und an besonderen Zielgruppen;
- b) Weiterentwicklung der Seelsorgearbeit; Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Neuentwicklung oder Schließung von Seelsorgebereichen;
- c) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden in der Seelsorge;
- d) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind;
- e) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

(2) Die Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis erfolgt in eigener Trägerschaft oder in gesonderter Rechtsform. Einzelheiten werden in einer Satzung festgelegt.

#### § 15

##### **Fachbereichsausschuss für Kinder und Jugend**

(1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der Arbeit im Bereich Kinder und Jugend;

- b) Errichtung und Schließung von Arbeitsfeldern im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand;
- c) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind;
- d) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden innerhalb des Fachbereiches;
- e) Führen von Informations- und Planungsgesprächen mit den kirchlichen Vertretern in Jugendhilfeausschüssen und den Vorsitzenden der Regionalausschüsse zur Abklärung und Festlegung der kirchlichen Positionen;
- f) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

#### § 16

##### **Fachbereichsausschuss für Erwachsenen- und Familienbildung, Gesellschaftliche Verantwortung**

(1) Der Fachbereichsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der Arbeit im Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung, Gesellschaftliche Verantwortung;
- b) Errichtung und Schließung von Arbeitsfeldern im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand;
- c) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind;
- d) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden innerhalb des Fachbereiches;
- e) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.“

Die Satzungsänderungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 7. Januar 2008

**Kirchenkreis Unna**

**Die Kreissynode**

(L. S.) Muhr-Nelson Krämer

#### **Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 26. November 2007, TOP 11,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 4. Februar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 030.21-5200

## Urkunden / Bekanntmachungen

### Urkunde Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. Februar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2316/01

### Urkunde Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. Februar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2322/01

### Urkunde Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche

von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 22. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-4900/09

### Bekanntmachung des Siegels des Ev. Kirchenkreises Soest

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 08. 02. 2008  
Az.: 030.12-4900

Der Evangelische Kirchenkreis Soest führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel des Kirchenkreises Soest ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des neuen Siegels des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 18. 01. 2008  
Az.: 010.12-3971

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Witten, Hattingen-Witten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 02. 2008  
Az.: 010.12-3827

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Castrop und der Ev. Kirchengemeinde Rauxel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 01. 2008  
Az.: 010.12-3117

Die Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hervest und der Ev. Kirchengemeinde Wulfen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 01. 02. 2008  
Az.: 010.12-5310

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta, Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Sonstiges

### Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 31. 01. 2008  
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-

westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (23. Januar 2008, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2006/2007 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,59
Fernheizung und übrige Heizungsarten	12,73

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

## Personalnachrichten

### Ordination:

Pfarrerinnen z. A. Birte V o ß w i n k e l am 27. Januar 2008 in Petershagen.

### Berufungen:

Pfarrer Armin B a c k e r zum Pfarrer der Gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge und der Ev. Kirchengemeinde Veltheim, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Stephan D r a h e i m zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, 5. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Dr. Christian K l e i n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wickede, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrerinnen Britta M ö h r i n g in die landeskirchliche Pfarrstelle am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Fachbereich „Dienst an den Schulen“ für die Dauer von acht Jahren zum 1. Februar 2008;

Pfarrerinnen Renate W e f e r s zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho.

### Freistellung:

Pfarrer Thomas K l a r e , 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Wirkung vom 1. März 2008 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Bochum mit dem Aufgabeninhalt „Seelsorge in der Klinik für Psychiatrie in Bochum“ gemäß § 77 PfdG.

### Fortsetzung des Dienstes:

In den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz getreten ist:

Pfarrer Volker J a s t r z e m b s k i , zzt. Berlin, mit Wirkung vom 16. Januar 2008.

### Ruhestand:

Pfarrer Ulrich C o n r a d , Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 2008;

Pfarrer Hans F u h r m a n n , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schrottinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 2008;

Pfarrerinnen Marlies H ö h n e , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (7. Kreis Pfarrstelle), zum 1. April 2008;

Pfarrerinnen Gundel L o c h n o , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. März 2008;

Pfarrer Heinz-Peter M o o s b u r g e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. April 2008;

Pfarrer Martin N e ß , Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 2008;

Pfarrer Wilfried O e r t e l , Kirchenkreis Arnsberg (5. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Mai 2008;



Pfarrer Jörg Michael R e i ß e r , Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2008.

#### Todesfälle:

Pfarrer i. R. Gerhard B e r t r a m , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, am 2. Februar 2008 im Alter von 96 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich P a m p , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden, am 19. Januar 2008 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Martin S c h l e m m , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, am 26. Januar 2008 im Alter von 95 Jahren;

Pfarrer i. R. Eckehard U h r , zuletzt Pfarrer im Studierendenpfarramt Bochum, am 28. Januar 2008 im Alter von 71 Jahren.

#### Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

C a r l s , Antje, 57632 Flammersfeld

H a h n , Phillip, 57223 Kreuztal

I r l e , Claudia, 57258 Freudenberg

K e c k e r t , Sebastian, 57271 Hilchenbach

L i n k e , Ann-Christin, 57234 Wilnsdorf

S t r u n k , Sebastian, 57290 Neunkirchen

U t s c h , Susanne, 57072 Siegen

– als C-Chorleiterin

E r m e r t , Helena, 57072 Siegen

S t ü n n , Amelie, 57290 Neunkirchen

v o n d e r H e y d e n , Christine, 57234 Wilnsdorf

– als C-Organistin/C-Organist

E i s f e l d , Christine, 57072 Siegen

F r i c k e n h a u s , Sören, 57080 Siegen

R u n k e l , Gisbert, 57520 Emmerzhausen

– als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter

B a n n , Marina, 57299 Burbach

H a h n , Phillip, 57223 Kreuztal

S o h n , Jan-Michel, 57290 Neunkirchen

S t ü n n , Amelie, 57290 Neunkirchen

v o n d e r H e y d e n , Christine, 57234 Wilnsdorf

W e t h , Carsten, 57299 Burbach

W e t h , Johannes, 57290 Neunkirchen

W i l d r a u t , Simon, 57290 Neunkirchen

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Soest, zum 1. Februar 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### Verbandspfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

14. Verbandspfarrstelle (Krankenhausseelsorge) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. Juni 2008, befristet für acht Jahre.

Bewerbungen sind über den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

##### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juli 2008;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. April 2008;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, zum 1. März 2008.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Ralph Jürgen Bährle: „**Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der arbeitsrechtlichen Praxis**“; Richard Boorberg Verlag; München 2007; 66 Seiten; kartoniert; 6,80 €; ISBN 978-3-415-03902-5

Klaus Adomeit, Jochen Mohr: „**Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar**“; Richard Boorberg Verlag; München 2007; 768 Seiten; 84 €; ISBN 978-3-415-03637-6

Jobst-Hubertus Bauer, Burkard Göpfert, Steffen Krieger: „**AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar**“ Verlag C. H. Beck, München 2008, 2. Auflage; 542 Seiten; 48 €, ISBN 978-3-406-56914-2

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18. August 2006 in Kraft getreten. Es soll eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethni-

schen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung sowie wegen der sexuellen Identität, einer Behinderung oder des Alters verhindern.

Der Rechtsanwalt Ralph Jürgen Bährle gibt auf 66 Seiten in „**Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der arbeitsrechtlichen Praxis**“ einen Überblick über die Regelungen des AGG im Bereich des Arbeitsrechts. Aufgelockert wird die inhaltliche Darstellung der einzelnen Paragraphen durch hervorgehobene Tipps (z. B. auf welcher Internetseite stehen Namen von „AGG-Hoppfern“) und Beispielen für mögliche Diskriminierungsfallen im Arbeitsalltag. Hilfreich für die Praxis sind sicherlich die Checklisten zur AGG-konformen betrieblichen Praxis von der Stellenausschreibung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie ein Musteranschreiben zur Information aller Beschäftigten im Rahmen der Hinweis- und Schulungspflicht des Arbeitgebers. Den Abschluss bildet dann die Behandlung typischer Probleme aus der Praxis unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung. Das Buch ist gut lesbar und verschafft bei geringem Zeiteinsatz einen Überblick über den arbeitsrechtlichen Teil des Gesetzes.

Wesentlich ausführlicher beschäftigen sich der Universitätsprofessor i. R. Dr. Klaus Adomeit, vormals Freie Universität Berlin, und Rechtsanwalt Dr. Jochen Muhr aus Dresden in ihrem „**Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. KommAGG**“ mit dem AGG. Der erste Teil (A) stellt die Entwicklung von der antiken Gleichheitsidee bis zur heutigen Gleichheitsphilosophie dar. In Teil B beschäftigen sich die Autoren mit der Gleichheit und Gleichbehandlung unter dem Grundgesetz, dem in Teil C die Entwicklung des Europa-Arbeitsrechts in Sachen Gleichbehandlung von Mann und Frau und in Teil D die Ausdehnung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in den Richtlinien 2000/43, 2000/78 und 2004/113 folgen. In der folgenden Kommentierung des Gesetzes werden immer wieder die geschichtlichen Zusammenhänge und die Bezüge zu den Vorgaben des Europarechts aufgezeigt. Auf zehn Seiten setzen sich die Autoren sehr kritisch mit § 9 AGG, der Zulässigkeit unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung, auseinander. Der Kommentar verschafft einen Überblick über Konfliktfelder im Arbeits- und Vertragsrecht.

Die Autoren Bauer, Göpfert und Krieger sind Rechtsanwälte einer internationalen Sozietät und betreuen in- und ausländische Unternehmen. Die 2. Auflage des „**AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar**“ integriert den gesonderten Nachtrag zur Änderung des AGG durch Gesetz vom 2. Dezember 2006.

Ansprechend ist die gut lesbare Form der Kommentierung des Gesetzes. Unterstützt wird dies durch die Darstellung des jeweiligen Regelungszwecks, den europarechtlichen Grundlagen und deren Umsetzung sowie durch das Aufzeigen von dem Verhältnis zu anderen Vorschriften und durch die alphabetische Anordnung von Einzelfalldarstellungen am Ende des jeweiligen Kapitels wie zum Beispiel:

- Welche Fragen sollten bei einem Bewerbungsgespräch vermieden werden?
- Welche sind unbedenklich?
- Wann ist eine geschlechtsspezifische Stellenausschreibung erlaubt?
- Wie ist das Alter eines Arbeitnehmers bei einer betriebsbedingten Kündigung zu bewerten?

Die kirchlichen Aspekte sind eher knapp ausgeführt. Neben den arbeitsrechtlichen Fragestellungen werden auch der Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr umfassend dargestellt. Zusätzlich bietet der Anhang eine Sammlung von Richtlinien der EG sowie ausgewählter Gerichtsentscheidungen.

Heike Felgner

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „**GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar**“; Verlag C. H. Beck; München 2007; 9. Auflage; XXIII, 1.248 Seiten; in Leinen; 44 €; ISBN 978-3-406-56145-0

Einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes – z. B. Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen), Artikel 140 (Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) – sind für den kirchlichen Bereich bedeutsam. Von daher ist es von Vorteil, über Kommentare zu verfügen, die einen zuverlässigen Einstieg in verfassungsrechtliche Problemlagen bieten können.

Die 9. Auflage berücksichtigt insbesondere die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismus-Reform, die darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern zu entflechten und dadurch die Entscheidungsabläufe effizienter zu gestalten und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen. Hierdurch haben sich z. B. Änderungen bei den Vorschriften über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern unter Abschaffung der Rahmengesetzgebung und unter Einführung der neuen sogenannten Erforderlichkeitsklausel sowie bei der Verteilung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern ergeben. Die Kommentierung zu einzelnen Artikeln wurde vollständig überarbeitet, so bei den Kommunikationsfreiheiten, bei der Berufsfreiheit, beim Schutz der Wohnung, bei der Eigentumsgarantie, beim Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung und beim Rechtsstaatsprinzip.

Die Kommentierung beschränkt sich generell auf die Auslegung des Grundgesetzes; dies hat den Vorteil, dass der Seitenumfang des Handkommentars überschaubar bleibt. Inhaltlich folgt die Kommentierung in der Regel der Linie der Rechtsprechung, was gelegentliche Kritik nicht ausschließt. Den Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pieroth, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – ist es gelungen, das unübersichtliche und manchmal widersprüchliche Rechtsprechungsmaterial in ein-

sichtiger Weise zu gliedern und zusammenzustellen. Die Kommentatoren legen Wert auf Systematik und Stringenz, so dass auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz einheitliche oder doch miteinander vereinbare Antworten gefunden werden.

Reinhold Huget

Ulrich H. J. Körtner (Hrsg.): **„Rekonstruktion – Deutung – Fiktion“**; Neukirchener Verlag; Neukirchen-Vluyn 2007; 168 Seiten, kartoniert; 22,90 €; ISBN 978-7887-2220-3

Was ist Geschichte? Was ist ein historisches Bewusstsein? Wozu überhaupt Geschichte? Diese Fragen sind in den letzten Jahrzehnten von der Geschichtswissenschaft intensiv untersucht und eingehend diskutiert worden. Die in diesem metatheoretischen Diskurs erörterten Fragen und Sachverhalte sind nun auch für die Theologie von großer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um Fragen zur historisch-kritischen Methode, die die Geschichtswissenschaft in gleicher Weise wie die Theologie verwendet, oder um die Kirchengeschichte, die sich mit der Geschichtswissenschaft das Erkenntnisobjekt teilt, sondern vor allem um die Frage nach dem Wirklichkeitsverständnis und um die Frage der Generierung von historischem Sinn. Einige der hier angeschnittenen Fragen behandelt der lesenswerte Sammelband „Geschichte und Vergangenheit“, der die Vorträge der 8. Jahrestagung der Rudolf-Bultmann-Gesellschaft für Hermeneutische Theologie vom 27. Februar bis 1. März 2006 enthält. Der von Ulrich H. J. Körtner herausgegebene interdisziplinäre Band umfasst insgesamt sieben Beiträge und eine Einführung des Herausgebers.

In seiner Einführung „Offene Fragen einer Geschichtstheorie in Theologie und Geschichtswissenschaft“ behandelt Körtner einige grundsätzliche Themen, die die Grundlagen der Geschichtswissenschaft und die historische Erkenntnisarbeit der Theologie betreffen: „Geschichte und Vergangenheit“, „Geschichte und Geschichtlichkeit“, **„Rekonstruktion – Deutung – Fiktion“**, „Geschichte und Geschichten“ und „Geschichte und Eschatologie“. Interessant an den Ausführungen von Körtner ist die Verbindung geschichtstheoretischer Fragen mit der theologischen Theoriebildung, etwa beim Begriff der Freiheit: Die Aufgabe der Geschichtswissenschaft „ist nicht nur das Erinnern und Bewahren, sondern auch, durch Geschichte von Geschichte frei zu werden (Ernst Troeltsch). Freiheit von Geschichte wie Freiheit von Geschichte sind ein eminent theologisches Thema. Die Bibel ist voll von Geschichten der Befreiung, vom Exodus bis zum Christusgeschehen. Gottes Geschichte kann insgesamt als Befreiungs- und Freiheitsgeschichte gedeutet und erzählt werden. Freiheit und Befreiung sind ihrerseits freilich nicht geschichtslos, sondern sie stiften Gegengeschichten und ermöglichen radikale Umdeutungen und Neuerzählungen von Geschichte, mit denen sich auch eine Neubestimmung menschlicher Identitäten verbindet“ (S. 8). Zurecht betont Körtner in diesem Zusammenhang, dass mit dem „Cultural turn“ in der Geschichts-

in den Geisteswissenschaften nicht nur die Einheit der Geschichte, sondern auch die Einheit der Wirklichkeit zur Disposition steht. „Doch stellt sich die Frage, wo dabei die universalgeschichtliche und eschatologische Dimension des christlichen Glaubens und seiner Botschaft bleibt. Auch in diesem Sinne steht die Frage nach den metaphysischen und theologischen Implikationen jeder Geschichtsschreibung, erst recht der Kirchengeschichte, auf der Tagesordnung“ (S. 7). In seinem aufschlussreichen Beitrag „Die Einheit der historischen Wirklichkeit und die Vielfalt der geschichtlichen Erfahrung“ untersucht der Bochumer Historiker Lucian Hölscher die theologischen Implikationen der modernen Geschichtstheorie. Hierzu gehört beispielsweise die Frage nach der Einheit der Welt. Er betont mit Recht, dass die Geschichtswissenschaft auf die Vorgabe einer Einheit der Welt nicht verzichten kann. Denn: „Würden wir darauf verzichten, so würde die Gewissheit in Frage gestellt, dass es sich, wie bei der unmittelbaren Wahrnehmung überhaupt, so auch bei der historischen Erinnerung an vergangene und der Erwartung von zukünftigen Dingen, ja selbst bei der methodisch reflektierten Rekonstruktion von objektiven Tatbeständen in der Vergangenheit um Realitäten handelt, die auch unabhängig von unserer unmittelbaren subjektiven Wahrnehmung existiert“ (S. 24). Kurz: Die Geschichtswissenschaft bedarf „einer Theorie der Geschichte, die ihre theologischen Implikationen nicht leugnet oder ausklammert, sondern produktiv weiter verhandelt“ (S. 32). Hölscher hat allerdings unrecht, wenn er schreibt, dass sich die Geschichtswissenschaft schon im 18. Jahrhundert von der „starken Annahme der Existenz eines Gottes“ (S. 32) gelöst hat. Vielmehr hat der Gottesbegriff in der Geschichtswissenschaft lediglich eine Veränderung erfahren<sup>1</sup>, die auch im klassischen Historismus lebendig blieb. Zurecht ist diese Form des Historismus auch als Geschichtsreligion bezeichnet worden (Wolfgang Hardtwig). Die Frage nach den theologischen Implikationen der Geschichtswissenschaft nimmt auch der Beitrag von Silke-Petra Bergjan auf. Sie plädiert für eine kontextbezogene Geschichtsschreibung, die ihr besonderes Augenmerk auf die „Kontextualisierung des Fremden“ legt. Zwei Beiträge beschäftigen sich dann mit der Hermeneutik und der Exegese Rudolf Bultmanns: „Hermeneutik und Geschichte bei Rudolf Bultmann“ (Eve-Marie Becker) und „Die Wahrheitsfrage zwischen Rekonstruktion und Interpretation. Rudolf Bultmanns Entwicklung einer Exegese in multipler Methodik“ (Matthias Dreher). Die Geschichtstheologie im Jeremiabuch und die Mittel, mit denen ein existenzieller Bezug vergangener Ereignisse im Alten Testament konzipiert wird, untersucht Konrad Schmid in seinem Beitrag „Geschichtlicher Vordergrund und universalge-

1 Vgl. dazu Dirk Fleischer: Geschichtswissenschaft und Sinnstiftung. Über die religiöse Funktion des historischen Denkens in der deutschen Spätaufklärung, in: Horst Walter Blanke/ D.F. (Hg.): Aufklärung und Historik. Aufsätze zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft, Kirchengeschichte und Geschichtstheorie in der deutschen Aufklärung, Waltróp 1991, S. 173–201 und ders.: Zwischen Tradition und Fortschritt: Der Strukturwandel der protestantischen Kirchengeschichtsschreibung im deutschsprachigen Diskurs der Aufklärung, 2 Bde., Waltróp 2006.

schichtlicher Hintergrund im Jeremiabuch“. Zurecht macht Schmid in seinem Beitrag darauf aufmerksam, dass in der aktuellen protestantischen Theoriebildung die Konzeptualisierung einer Geschichtstheologie strittig ist und „mitunter ein spontanes Abwehrverhalten“ auslöst (S. 95). „Geschichtstheologie in material ausformuliertem Sinn zu treiben, ist ein Unterfangen, das entweder auf der Kippe zur Häresie steht oder aber selbst schon Häresie ist“ (ebd.). Da allerdings die Bibel „beinahe nichts anderes als Geschichtstheologie enthält“ (S. 96), stellt sich die Frage eines sachgerechten Umgangs mit den biblischen Geschichtstheologien. Sie sind, so Schmid, „sachkritisch zu interpretieren“ (S. 96). Eine solche sachkritische Untersuchung nimmt Schmid dann mit der bekannten Erzählung Jeremia 36 vor. Mit einer theologischen Geschichtsdeutung in historiografischer Form, d. h. der Apostelgeschichte beschäftigt sich Eckhard Plümacher. Dabei verdeutlicht er anschaulich, wie die Apostelgeschichte als hellenistische Geschichtsschreibung verstanden werden muss. Die Frage notwendiger Abschiede und riskanter Entdeckungen erörtert Christoph Müller in seinem Beitrag zu hermeneutischen Überlegungen zum Umgang mit Geschichte und biblischen Traditionen. Als Beispiel für solche Abschiede bzw. Entdeckungen dient ihm dabei das Thema Taufe.

Der von Körtner herausgegebene Band lädt zum Lesen und eigenem Reflektieren ein. Auf weitere Untersuchungen dieser Art darf man gespannt sein.

Dr. Dirk Fleischer

Ingolf U. Dalferth, Johannes Fischer, Hans-Peter Großhans (Hrsg.): **„Denkwürdiges Geheimnis. Beiträge zur Gotteslehre. Festschrift für Eberhard Jüngel zum 70. Geburtstag“**; Verlag Mohr-Siebeck; Tübingen 2004; XII, 653 Seiten; Leinen; 139 €; ISBN 978-3-16-148522-0; Unveränderte Studienausgabe 2006; fadengeheftete Broschur; 89 €; ISBN 978-3-16-148971-6

„Wie schön, dass du geboren bist ...“ heißt es in einem Kinderlied, das bei Kindergeburtstagen gerne gesungen wird und das die kleinen Jubilare vor Freude strahlen lässt. Der Liedvers fährt dann fort: „... wir hätten dich sonst sehr vermisst.“ Diese Fortsetzung entspricht nicht der Wahrheit. Erst durch die zu Zeiten unüberhörbare und in ihrer quirligen Lebendigkeit unübersehbare Gegenwart der Kinder erfahren Eltern den besonderen Reichtum ihres Lebens. Ohne Kinder wären sie ärmer – aber wie arm sie wirklich wären, erfahren sie erst durch die mit Kindern gesegneten und beschenkten Mütter und Väter. Wie reich die Evangelische Theologie und Kirche durch das Denken und Lehren von Eberhard Jüngel in vergangenen Jahrzehnten beschenkt wurden, das wird exemplarisch deutlich an den 32 Beiträgen der Festschrift, die zu seinem 70. Geburtstag am 4. Dezember 2004 von namhaften Autoren und einer Autorin ihm zu Ehren veröffentlicht wurden. Mit der Ausnahme der beiden englischsprachigen Wortmeldungen aus Princeton und Aberdeen handelt es sich um deutschsprachige

Texte. Wie die sehr sorgfältige und für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Werk Eberhard Jüngels hilfreiche Bibliographie (582 Titel bis 2004) am Ende der Festschrift ausweist, wird Jüngels theologisches Denken längst auch außerhalb des deutschen Sprachraumes wahrgenommen. Dass die Festschrift ausnahmslos Beiträge zur Gotteslehre enthält, unterscheidet sie von mancher anderen, die das breite Spektrum des Wirkungsfeldes der zu ehrenden Person in gelehrter Breite abzubilden trachtet. Der Konzentration und Intensität von Jüngels eigenem Denken entspricht diese Beschränkung der Festschrift auf das ureigene Gebiet im Herzen der Theologie, in der Lehre von Gott. So bilden sich in der Festschrift als ganzer Tiefe und Reichtum von Jüngels eigenem Denken eindrucksvoll ab.

Auf eine sachliche Gliederung der verschiedenen Aufsätze haben die Herausgeber verzichtet. Statt dessen erscheinen die einzelnen Beiträge in alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen. Nicht alle Leserinnen und Leser werden das Buch von A – W verschlingen. Das Lesen braucht seine Zeit (was das Erscheinungsdatum dieser Besprechung nicht entschuldigt, vielleicht aber zu erklären vermag). Wer jedoch bis zum Schluss gelangt, der wird mit den außergewöhnlichen Meditationen und Reflexionen von Folkart Wittekind zur Architektur in der DDR und zur Funktionalität moderner Küchen überrascht und belohnt – als Illustration der Einordnung der Darstellung von Jesu Gottesvorstellung bei Rudolf Bultmann in dem geistes- und kulturgeschichtlichen Kontext! (S. 583 ff.).

Ebenfalls besonders lesenswert ist m. E. der zweitletzte Beitrag am Ende des Buches – Hans Weders Skizze einer Theologie des Neuen Testaments. Der Rektor der Universität Zürich verzichtet unter Hinweis auf „Depressionen meines gegenwärtigen Amtes“ (S. 557) auf den ausführlichen wissenschaftlichen Apparat – gleichwohl gelingt ihm an einleuchtenden Beispielen bei Jesus, Paulus und Johannes eine Demonstration der biblisch-exegetischen Fundierung von Jüngels Einsicht, dass Gott nicht notwendig, sondern mehr als notwendig ist.

Mancher Leser wird weder am Ende noch am Anfang des Buches anfangen wollen, sondern bei ihm bekannten Namen. Wir Westfalen könnten bei Michael Beintkers Ausführungen zu Kants moralischem Gottesbeweis beginnen. Hier lernen wir, dass sich seit Kant die Krise des moralischen Bewusstseins so verschärft hat, dass nicht mehr nach dem religiösen Grund für die Moral gesucht wird, die ihrerseits unabhängig von der Religion als notwendig erachtet wird; dass vielmehr heute nach dem Sinn unseres Tuns gefragt wird. Exemplarisch wird dies im Abschiedsbrief der Antigone (von Jean Anouilh) an ihre Wärterin ausgedrückt: „Ich weiß nicht mehr, wofür ich sterbe. Niemand weiß, wofür er stirbt. Ich habe Angst ...“ (S. 36).

Frühere Hörer und Studentinnen werden möglicherweise erfahren wollen, welche Denkwege heute jene beschreiten, die lange Zeit in unmittelbarer Nähe zu

Prof. Jüngel gelebt und gearbeitet haben. Beispielhaft sei hier hingewiesen auf den Beitrag von Johannes Fischer über „Gott im Spannungsfeld zwischen Glaube und Wissen.“ (S. 93–112) In Fischers einleitenden Bemerkungen dürften sich Generationen von Studentinnen und Studenten Jüngels in Zürich und Tübingen wiederfinden: „Mein Verhältnis zur Theologie war ... von Zweifeln und Skepsis geprägt, als ich mich 1972 für die Teilnahme an einem Seminar Eberhard Jüngels zur natürlichen Theologie entschied. Dass ich die Theologie als eine ernstzunehmende Angelegenheit für mich entdeckte, die es der Mühe wert ist, das verdanke ich im Wesentlichen den Ansätzen, die ich in dieser und anderen Lehrveranstaltungen von ihm erhielt.“ (S. 93) Besonders zu beachten ist Fischers Hinweis, „dass Eberhard Jüngel theologische Wege, die nicht unbedingt mit den seinen übereinstimmen, nicht nur zuließ, sondern ermutigte und unterstützte.“ (S. 93)

Im Paul-Gerhardt-Jahr sollen die Ausführungen von Wilhelm Hüffmeier zur Lehre von Gottes Vorsehung besonders erwähnt werden. Hüffmeier gelingt es hier wie so oft, dem mit wachem Blick erfassten theologie- und traditionskritischen Zeitgeist mit solider, sachlicher Argumentation zu begegnen und das kenntnisreiche Argument mit seelsorgerlicher Zuwendung zu verbinden. So gelangt Hüffmeier am Ende zur Neuentdeckung der Vertrauens- und Trostlieder Paul Gerhardts als „Gehilfen der Vorsehungsgewissheit.“ (S. 258)

Erwähnung finden müssen die vier Beiträge katholischer Theologen (Hilberath, Kasper, Küng, Lehmann), unter denen m. E. der von Kardinal Lehmann noch einmal besonders herausragt, weil er am ökumenischen Lernprozess in der Biographie von Karl Rahner deutlich macht, wie sich Konzentration auf das Zentrum und Vertiefung in das Wurzelreich der eigenen Konfession zur ökumenischen Weite hin zu öffnen vermögen. Kaum fasslich erscheint heute, dass der dreißigjährige Rahner unter 400 in seiner Studienzeit gelesenen Büchern keine einzige Veröffentlichung aus dem Bereich reformatorischer Theologie kennt (S. 333), derselbe Rahner, der später zum bedeutendsten katholischen Gesprächspartner des Protestantismus wurde. Nach Lehmanns Meinung verbindet Rahner und Jüngel bei allen Unterschieden etwas Gemeinsames: „Sie sind nicht in erster Linie ökumenische Fachleute, sondern schöpfen aus der Tiefe in der jeweiligen Theologie und finden dabei so viele Entsprechungen, dass es dadurch zu einer tieferen Einheit unter den Christen kommt.“ (S. 346)

Nicht alle Beiträge der reichhaltigen Festschrift können hier besprochen werden. Vielleicht vermisst der kundige Leser in dieser Besprechung und noch mehr in der Festschrift selber die eine oder andere Stimme, die zur Rezeption der Theologie Jüngels beigetragen hat. Grenzziehungen und im Einzelfall möglicherweise bedauerliche Beschränkungen lassen sich bei einem solchen Unternehmen nicht vermeiden. Jedoch ist das Bemühen der Herausgeber zu würdigen, den Kreis der Autoren überschaubar zu halten.

Auf eine Lücke muss jedoch aufmerksam gemacht werden. Außer den Predigten bzw. homiletischen Reflexionen (Rössler, Smend, Spangenberg) und dem hochaktuellen Aufsatz von Wolf Krötke zur Frage der inter- und multireligiösen Anrufung Gottes fehlen in der Festschrift Beiträge aus der oder zur Praktischen Theologie. Es entsteht der Eindruck, als ob in der Praktischen Theologie der Gegenwart keine besondere Anstrengung darauf verwendet wird, dem „denkwürdigen Geheimnis“ in Bezug auf die kirchliche Praxis nachzudenken (ob nun mit oder ohne oder gegen die Denkweise Eberhard Jüngels); anscheinend zieht es eine Vielzahl von praktischen Theologen statt dessen vor, sich lieber mit rätselhaft anmutenden Faktizitäten zu beschäftigen. Oder werden die Zugänge zum Gottesverständnis im Sinne der „geheimnisvollen Wahrheit“ in der gegenwärtigen Lehre von der Seelsorge, in den Debatten um „Spiritualität“ und gottesdienstliches Leben, in der religionspädagogischen Theoriebildung und in den Reformdiskussionen um die Zukunft der kirchlichen Strukturen gar nicht zur Kenntnis genommen?

„Wir hätten dich sonst sehr vermisst“ – das stimmt beim Kindergeburtstag so wenig wie beim 70. Geburtstag eines großen Theologen. Aber der erste Satz des Kinderliedes „Wie schön, dass du geboren bist“ – er wird in dieser Festschrift in vielfachem Chor und auf stimmige Weise zu Gehör gebracht.

Dr. Rainer Dinger

Lucian Hölscher (Hrsg.): „**Das Jenseits. Facetten eines religiösen Begriffs in der Neuzeit**“; Wallstein Verlag; Göttingen 2007; 267 Seiten; 2 Abb.; broschiert; 26 €; ISBN 978-3-8353-0201-3.

Der Begriff und die Vorstellung vom Jenseits gehört zweifelsohne zu den interessantesten, aber auch umstrittensten religiösen Konzeptionen der Neuzeit, deren Entwicklung bislang noch nicht hinreichend untersucht ist. Folgt man Meinungsumfragen, so gehört diese religiöse Lehre zu den zentralen Kriterien von Religiosität überhaupt und dient folgerichtig gerade den Religionskritikern als ein wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen religiösen und nicht religiösen Menschen. „In der Regel verbindet sich“ mit dieser Lehre, wie Bochumer Neuzeithistoriker Lucian Hölscher in seiner Einleitung zu dem zu besprechenden Sammelband betont, „die Vorstellung einer Nähe zu Gott“ und auch die Vorstellung, „dass man dort den Verstorbenen“ wieder begegnet (S. 7). Allerdings ist die Vorstellung vom Jenseits – auch bei den Menschen, die daran glauben – höchst unterschiedlich. Dies kann allerdings nicht überraschen, denn seit seiner Konzeptualisierung um 1800 hat der Begriff und die Vorstellung vom Jenseits vielfache Veränderungen und Konkretionen durch den Einfluss der Tradition, der Mythologie und auch durch Vorstellungen anderer Kulturkreise erfahren. Hinzu kommt die Beeinflussung der Vorstellung vom Jenseits einerseits durch die Naturalisierung des Welt-raums und andererseits durch das Denken der europäischen Aufklärung, das eine scharfe Trennung von

Diesseits und Jenseits zur Folge hatte. Denn die Aufklärung brachte ein Wirklichkeitsverständnis zur Herrschaft, „dessen wesentliche Koordinaten Raum und Zeit waren“ (S. 9).

Die folgenreiche Entwicklung der Jenseitsvorstellung verdankt sich dabei nicht nur der theoretischen Erkenntnisarbeit ihrer Befürworter, sondern gerade auch die kritischen Einwände ihrer erklärten Gegner haben zur facettenreichen Umgestaltung dieser zentralen religiösen Lehre der Neuzeit durch ihre Argumente entscheidend beigetragen. Dies gilt auch für die protestantischen Theologen, die dem Begriff Jenseits allerdings zunächst kritisch gegenüber gestanden haben. Wichtige Aspekte einer religionsgeschichtlichen Aufarbeitung dieses Themas liefert jetzt der lesenswerte Band „Das Jenseits“, der elf Beiträge einer interdisziplinären Tagung enthält, die im Mai 2005 in München stattgefunden hat.

In seinem aufschlussreichen Beitrag „Aussichten in die Ewigkeit“ untersucht Walter Sparr die Jenseitsvorstellungen in der neuzeitlichen protestantischen Theologie, die zwar vor 1800 das Substantiv Jenseits nicht benutzt hat, allerdings war die zu Grunde liegende Präposition jenseits weit verbreitet und gebräuchlich. Die protestantische Theologie hat im 18. Jahrhundert eine tiefgreifende Veränderung erfahren, die auch die traditionellen Vorstellungen vom Jenseits grundlegend veränderten. Diese Vorstellungen verloren ihre gegenständliche Bedeutung und „wurden in metaphorische Redeweisen überführt, für deren Plausibilität nunmehr allein das religiöse Subjekt einzustehen hatte“ (S. 12). Prägnant arbeitet Sparr auch das Verblässen des zeitlichen Jenseits zu Gunsten des Gedankens eines moralischen Fortschritts heraus. Mit dem Wolffianismus zwischen 1720 und 1770 und den in diesem Zeitraum entwickelten Jenseitsvorstellungen, die vor allem den Weltraum als Ort in Anspruch nahmen, an dem die Seelen der Menschen nach ihrem Tode gelangten, beschäftigt sich Martin Mulsow. Hegels Vorstellung vom „leeren Jenseits“, die mit der Krise der Religion in der Aufklärung zusammenhängt, behandelt der Beitrag von Christian Link. Nach Hegel ist Gott im Gefolge aufgeklärt-wissenschaftlichen Denkens „in der Welt des Wissens heimatlos geworden. Sein ‚Tod‘ markiert die Abspaltung des Glaubens von der Weltenerfahrung“ (S. 79). Mit dem Jenseitsbegriff in der Unsterblichkeitsdebatte um die Mitte des 19. Jahrhunderts beschäftigt sich dann Simone Thielmann. Prägnant verdeutlicht die Verfasserin, wie die Vertreter des Unsterblichkeitsglaubens ihre Auffassung gegen den sich immer stärker ausbreitenden Materialismus rechtfertigten. In dieser Debatte ging es letztendlich um eine Auseinandersetzung über Weltanschauungsfragen. Dies wird auch im Aufsatz von Todd Weir „Keine Lücke mehr im Menschen, worin das Jenseits sich einnisten könnte“ deutlich, der die frühe freireligiöse Bewegung thematisiert. Diese Bewegung lehnte eine Jenseitsvorstellung ab, wobei die Kritik am Jenseits als Kritik an der kirchlichen

und politischen Gesellschaftsordnung verstanden werden muss. Dabei diene der freigeistigen Bewegung die Naturwissenschaft „zur Formung einer gänzlich säkularen Weltanschauung“ (S. 121). Die Freigeister mit ihrer allein auf das Diesseits gerichteten Religion belegen anschaulich, dass die bekannte Säkularisierungsthese wissenschaftlich sicherlich nicht mehr plausibel ist. Diethard Sawicki untersucht dann in lesenswerter Weise die Jenseitsvorstellungen des populären Abenteuerschriftstellers Karl May und Helmut Zander die Jenseits-Konzepte um 1900 im Hinblick auf die Traditionen einer monistischen Eschatologie. Die Vertreter des Monismus, die die Dichotomie von Diesseits und Jenseits bestritten, rezipierten bei ihrer Kritik am Jenseitsglauben alte pantheistische Argumente. Die wohl bedeutendste Gruppe dieser Denkrichtung waren die Theosophen, zu denen beispielsweise Rudolf Steiner gehörte. Die Jenseitsvorstellungen als Thema der Religionswissenschaft um 1900 beleuchtet Volkhard Krech. Unstrittig ist für die damaligen Religionswissenschaftler, dass Jenseitsvorstellungen universell verbreitet sind. Was die Lokalisierung des Jenseits betrifft, so lässt sich eine Entwicklung feststellen. In kulturgeschichtlich frühen Phasen war das Jenseits ein irdischer Ort, erst in spätere Phasen verlegten das Jenseits an einen überirdischen Ort. Mit der Entwicklung protestantisch-theologischer Transzendenzdeutungen im 19. und 20. Jahrhundert beschäftigt sich Alf Christophersen in seinem lesenswerten Beitrag. Prägnant werden die Jenseitsvorstellungen von Albrecht Ritschl, Ernst Troeltsch, Paul Tillich, Emanuel Hirsch und Rudolf Bultmann dargestellt und in der Theologiegeschichte verortet. Die beiden letzten Beiträge, die von Bernhard Lang und Michael N. Ebertz stammen, beschäftigen sich mit den Jenseitsvorstellungen in der katholischen Theologie des 19. und 20. Jahrhunderts. Nach Lang findet in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der modernen katholischen Theologie ein Abschied vom Jenseits statt: „Im selben Maße wie die radikale Weltlichkeit der Welt akzeptiert wird, wird das überlieferte, in Diesseits und Jenseits gegliederte religiöse Weltbild fragwürdig. Es erscheint als ein Relikt vergangener Zeiten, von dem es sich zu verabschieden gilt“ (S. 224). Und Ebertz ergänzt: „Der traditionelle eschatologische Code erodiert in ihren eigenen Äußerungen [d. h. in den Äußerungen der Prediger], und diese Erosion zeigt sich in einer impliziten Eliminierung oder sogar in einem expliziten Herausbrechen einzelner – und zentraler – Glieder jenes traditionellen eschatologischen Codes“ (S. 248).

Die Bemerkungen mögen genügen, um die Fülle der verschiedenartigen Gesichtspunkte anzudeuten, die in dem Sammelband enthalten sind. Er gibt wertvolle Denkanstöße, die dazu beitragen, das Verständnis für die aktuelle Diskussion über die Jenseitsvorstellungen zu fördern und seine eigene Vorstellung vom Jenseits zu profilieren.

Dr. Dirk Fleischer





## Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



### Die günstige Verbindung für Ihre mobilen Mitarbeiter:

Ihre Mitarbeiter sind viel unterwegs und telefonieren per Handy mit der Zentrale? Das geht jetzt ganz günstig für nur 6 Cent/Minute\*!

Sie brauchen nur:

- Mobiltelefonie im HKD-Rahmenvertrag mit T-Mobile
- Einrichtung von Business Voice VPN für Ihre Telefonanlage inkl. Nebenstellen. Das kostet nur 15,34 €/Monat\*  
- egal, wie viele Mitarbeiter den Service nutzen!

\*zzgl. Mwst.

Fragen Sie uns nach **Business Voice VPN!**

### Vertragsvorteile:

- Rabatte auf Handys und Zubehör
- Attraktive Tarife für Gespräche & Daten

### Tipps: Multi-SIM

- 1 Rufnummer
- 3 Karten  
kein Austausch nötig  
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

**Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!**  
**Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel  
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
info@hkd.de  
www.hkd.de



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich